

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 100. Sitzung (12.07.1912)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern, Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahl der Landtagsabgeordneten in den fünf größten Städten,
zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen
Wir den Ministerialdirektor Geheimen Rat Dr. Glockner.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 11. Juli 1912.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dold.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Wahl der Landtagsabgeordneten in den fünf größten Städten.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben
Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 24. August 1904, betreffend die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung (Ges. u. V.-Bl. S. 362), erfährt nebst seiner Anlage folgende Änderungen:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

In folgenden Städten werden mehrere Abgeordnete, jeder in einem besonderen Wahlkreise, gewählt und zwar in Mannheim fünf, in Karlsruhe vier, in Freiburg drei, in Pforzheim und Heidelberg je zwei. Die Einteilung der Gemarkung dieser Städte in besondere Wahlkreise erfolgt nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz.

2. Im § 3 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

Gehen in dieser Weise Gemarkungsteile an eine Stadt über, in der mehrere Abgeordnete zu wählen sind, so wird die Zuteilung dieser Gemarkungsteile an die städtischen Wahlkreise, bis eine gesetzliche Regelung erfolgt ist, durch landesherrliche Verordnung geregelt.

Werden künftighin an dem Bestand mehrerer Gemeinden, die nicht demselben Wahlkreise angehören, durch Gesetz Änderungen vorgenommen, so wird gleichzeitig über die an dem Bestand der Wahlkreise eintretenden Änderungen gesetzliche Bestimmung getroffen.

3. Die Anlage zu dem Gesetz erhält folgende Fassung:

a) hinter den Worten „18.—20. Wahlkreis: Stadt Freiburg“ wird eingeschaltet:

18. Wahlkreis (Freiburg-Stadt I):

Der Stadtteil zwischen der östlichen und nördlichen Gemarkungsgrenze, Roßgäßle, Güterbahn, Roßkopfstraße, Eisenbahnlinie Freiburg-Denzlingen, Friedrichstraße, Kaiserstraße und Dreisam einschließlich der westlichen Seite des Roßgäßles und der Roßkopfstraße, der südlichen Seite der Friedrichstraße und der westlichen Seite der Kaiserstraße.

19. Wahlkreis (Freiburg-Stadt II):

Der Stadtteil zwischen der westlichen Gemarkungsgrenze, Roßgäßle, Güterbahn, Roßkopfstraße, Eisenbahnlinie Freiburg-Denzlingen, Friedrichstraße, Kaiserstraße, Velfortstraße und Schneulinstraße sowie Dreisam einschließlich der südlichen Seite der Velfortstraße, aber ohne das Roßgäßle, die Roßkopfstraße, Friedrichstraße, Kaiserstraße und Schneulinstraße.

20. Wahlkreis (Freiburg-Stadt III):

Der Stadtteil südlich der Dreisam und der zwischen Schneulinstraße, Velfortstraße und Kaiserstraße gelegene Stadtteil nördlich der Dreisam einschließlich der Schneulinstraße, aber ohne die Velfortstraße und Kaiserstraße.

b) hinter den Worten „41.—44. Wahlkreis: Stadt Karlsruhe“ wird eingeschaltet:

41. Wahlkreis (Karlsruhe-Stadt I):

Der östliche Stadtteil zwischen Karl-Wilhelmstraße, Durlacherstraße, Kronenstraße, Müppurrerstraße, Bahnhofstraße, Marienstraße, Nebeniusstraße, Mittelbruchstraße und Wasserwerkstraße und der östlichen Gemarkungsgrenze mit Einschluß der nördlichen Seite der Karl-Wilhelmstraße sowie der Durlacherstraße und der westlichen Seite der Marienstraße bis zur Nebeniusstraße.

42. Wahlkreis (Karlsruhe-Stadt II):

Der Stadtteil zwischen der nördlichen Gemarkungsgrenze und der Karl-Wilhelmstraße, Durlacherstraße, Kronenstraße, Kriegstraße, Eisenbahnlinie Karlsruhe-Maxau, Kaiserallee, Händelstraße, Moltkestraße und Rußmaulstraße nebst dem Schützenhaus mit Einschluß der westlichen Seite der Händelstraße und ohne die nördliche Seite der Durlacherstraße und der Karl-Wilhelmstraße.

43. Wahlkreis (Karlsruhe-Stadt III):

Der westliche Stadtteil zwischen der nördlichen Gemarkungsgrenze, der Rußmaulstraße, Moltkestraße, Händelstraße, Kaiserallee, Eisenbahnlinie Karlsruhe-Maxau,

Kriegstraße und Abuserstraße bis zur Höhe der Einmündung des Malscher Landgrabens in die Alb, der südlichen Gemarkungsgrenze und dem Rhein ohne die westliche Seite der Händelstraße.

44. Wahlkreis (Karlsruhe-Stadt IV):

Der südliche Stadtteil zwischen Abuserstraße von der Höhe der Einmündung des Malscher Landgrabens in die Alb ab, Kriegstraße, Müppurrerstraße, Bahnhofstraße, Marienstraße, Nebeniusstraße, Mittelbruchstraße, Wasserwerkstraße und der Gemarkungsgrenze ohne die westliche Seite der Marienstraße nördlich der Nebeniusstraße.

c) hinter den Worten „47. und 48. Wahlkreis: Stadt Pforzheim“ wird unter Strich der Worte „mit Brözingen“ eingeschaltet:

47. Wahlkreis (Pforzheim-Stadt I):

Der nördliche Stadtteil zwischen der nördlichen Gemarkungsgrenze, der Wilferdingerstraße, Durlacherstraße, Maximilianstraße, Neßlerstraße, westlichen Karl-Friedrichstraße bis zur Einmündung der Wimpfenerstraße, von dort südlich bis zum Engfluß und sodann diesem Fluß entlang bis zur östlichen Gemarkungsgrenze einschließlich der westlichen Seite der Neßlerstraße.

48. Wahlkreis (Pforzheim-Stadt II):

Der südliche Stadtteil zwischen der südlichen Gemarkungsgrenze, der Wilferdingerstraße, Durlacherstraße, Maximilianstraße, Neßlerstraße, westlichen Karl-Friedrichstraße bis zur Einmündung der Wimpfenerstraße, von dort südlich bis zum Engfluß und sodann diesem Fluß entlang bis zur östlichen Gemarkungsgrenze, einschließlich der auf 1. Januar 1913 mit der Stadt zu vereinigenden Gemeinde Dill-Weißenstein und der abgeordneten Gemarkung Saldach, aber ohne die westliche Seite der Neßlerstraße.

d) hinter den Worten „58.—62. Wahlkreis: Stadt Mannheim“ wird eingeschaltet:

58. Wahlkreis (Mannheim-Stadt I):

Die Stadtgemarkung zwischen dem Neckar, Rhein, Altrhein, dem Holzweg und seiner Verlängerung bis zur Linie Mannheim-Frankfurt der preussisch-hessischen Staatsbahn, dieser Linie bis zum Neckar, dem Neckar, der Friedrichsbrücke, Dammsstraße, Am Meßplatz, der Langstraße, Lutherstraße und dem Neckar.

59. Wahlkreis (Mannheim-Stadt II):

Die Stadtgemarkung zwischen der Friedrichsbrücke, Dammsstraße, Am Meßplatz, der Langstraße, Lutherstraße,

dem Neckar, Verbindungskanal, der Jungbuschstraße, Hafensstraße, Kirchenstraße nebst deren Verlängerung bis zum Marktplatz, der Straße zwischen diesem und R 1, der Straße zwischen den R- und S-Quadraten und dem Friedrichsring bis zur Friedrichsbrücke.

60. Wahlkreis (Mannheim-Stadt III):

Die Stadtgemarkung zwischen dem Verbindungskanal, der Jungbuschstraße, Hafensstraße, Kirchenstraße nebst deren Verlängerung bis zum Marktplatz, der Straße zwischen diesem und R 1, der Straße zwischen den R- und S-Quadraten, dem Friedrichsring bis zur Friedrichsbrücke, dem Neckar bis zur Linie Mannheim-Frankfurt der preußisch-hessischen Staatsbahn, dieser Linie bis zur Seckenheimerstraße, der Seckenheimerstraße, Kepplerstraße, Friedrichsfelderstraße, Bahnlinie Mannheim-Ludwigshafen bis zur Rheinbrückenmitte, dem Rhein und Neckar bis zum Verbindungskanal, einschließlich des Hauptbahnhofs.

61. Wahlkreis (Mannheim-Stadt IV):

Die Stadtgemarkung zwischen der Rheinbrückenmitte, dem Rhein, der verlängerten Mittelachse der Emil-Geckelstraße, Emil-Geckelstraße, Neckarauerstraße, Fabrikstationstraße bis zur Linie Mannheim-Frankfurt der preußisch-hessischen Staatsbahn, dieser Linie bis zur Kreuzung mit der Seckenheimerstraße, der Seckenheimerstraße, Kepplerstraße, Friedrichsfelderstraße, Bahnlinie Mannheim-Ludwigshafen bis zur Rheinbrückenmitte, ausschließlich des Hauptbahnhofs.

62. Wahlkreis (Mannheim-Stadt V):

Die übrige Stadtgemarkung einschließlich der auf den 1. Januar 1913 mit der Stadt zu vereinigenden Gebiete (Gemeinde Sandhofen und Ortsteil Rheinau) sowie der abgeforderten Gemarkungen Kirchgartshausen und Sandtorf.

1) hinter den Worten „64. und 65. Wahlkreis: Stadt Heidelberg“ wird eingeschaltet:

65. Wahlkreis (Heidelberg-Stadt I):

Der nördliche Stadtteil, begrenzt im Süden vom Neckar von der östlichen Gemarkungsgrenze bis zum Karlstor, von da ab von der Hauptstraße und der Bergheimerstraße.

66. Wahlkreis (Heidelberg-Stadt II):

Der südliche Stadtteil, begrenzt im Norden vom Neckar von der östlichen Gemarkungsgrenze bis zum Karlstor, von da ab von der Hauptstraße und der Bergheimerstraße.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1913, und falls vor diesem Zeitpunkt eine Auflösung des Landtags erfolgen sollte, von dem Zeitpunkt der angeordneten Auflösung an in Kraft.

Art. 3.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz vom 24. August 1904, betreffend die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, in der nach Vorstehendem sich ergebenden Fassung unter Berücksichtigung der durch die seither erlassenen Eingemeidungsgesetze sich ergebenden Änderungen als „Wahlkreisgesetz“ durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben etc

Begründung.

Der unterm 5. Dezember 1911 den Ständen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Wahl der Landtagsabgeordneten in den fünf größten Städten, fand bei der Beratung in der Zweiten Kammer in der 93. öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 1912 nicht die verfassungsmäßige Mehrheit. Dadurch wurde die Absicht der Großh. Regierung vereitelt, entsprechend der Vorschrift in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 24. August 1904, betr. die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, die Einteilung der Gemarkung der mehrere Abgeordnete wählenden Städte in Wahlkreise bis zum 1. Juli 1912 durch Gesetz zu ordnen. Für die im Jahr 1913 fälligen Landtagswahlen müßte deshalb die Einteilung auf Grund des in § 66 Satz 2 der Verfassung dem Großherzog vorbehaltenen Ordnungsrechts erfolgen, wenn nicht noch auf dem gegenwärtig versammelten Landtag durch Gesetz entweder die in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 24. August 1904 gesetzte Frist verlängert wird oder eine Einteilung der in Frage stehenden Städte unter Beibehaltung der seitherigen Zahl der Mannheimer Abgeordneten erfolgt.

Die Großh. Regierung glaubte, trotz der vorgerückten Zeit den Versuch zu einer Regelung im letzteren Sinne machen zu sollen, um ihrerseits alles zu tun zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Wahlkreisgesetzes enthaltenen Vorschrift, und sie hat deshalb den vorliegenden Gesetzentwurf ausarbeiten lassen. In demselben sind auch die zur Zeit noch der ständischen Beratung unterliegenden drei EingemeindungsGesetzentwürfe — nämlich die Vereinigung der Gemeinde Dill-Weißenstein mit der Stadt Pforzheim sowie die Vereinigung des Rheingebiets und der Gemeinde Sandhofen mit der Stadt Mannheim — berücksichtigt.

Die Eingemeindung von Dill-Weißenstein erfordert keine Abänderung der in dem Gesetzentwurf vom 5. Dezember 1911 für die Stadt Pforzheim vorgesehenen Wahlkreiseinteilung; die Gemeinde Dill-Weißenstein mit ihren 4704 Einwohnern und 549 Wahlberechtigten soll

vielmehr ganz dem seitherigen 48. Wahlkreis: Pforzheim-Stadt II, an den die Gemarkung Dill-Weißenstein anstößt, zugeteilt werden.

Dagegen bedingt in Mannheim der Verzicht auf den 6. Abgeordneten eine Änderung der in dem früheren Gesetzentwurf vorge schlagenen Einteilung. Andererseits kann infolge der in dieser Stadt besonders großen Verschiedenheit in der baulichen Entwicklung und der Zunahme der Bevölkerungszahl in den einzelnen Stadtteilen, sodann aber auch wegen der zum Teil inzwischen erfolgten, zum Teil noch der landständischen Beratung unterstehenden Eingemeindungen von Feudenheim, Rheinau und Sandhofen die durch die landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1905 festgesetzte Einteilung der Stadt Mannheim in fünf Wahlkreise nicht beibehalten werden. Es ist deshalb im Benehmen mit den örtlichen Behörden eine neue Einteilung ausgearbeitet worden, die aus dem beiliegenden Plan ersichtlich ist. Wegen der Zahl der Einwohner und der Wahlberechtigten der einzelnen Wahlkreise wird auf die in der Anlage befindliche Zusammenstellung verwiesen. Die abgesonderten Gemarkungen Kirchgartshausen und Sandorf mit 46 und 77 Einwohnern, die seither einem der Sandhofener Wahlbezirke zugeteilt waren, können nicht wohl für sich allein einen Wahlbezirk bilden; sie sind deshalb dem 62. Wahlkreis (Mannheim-Stadt V) zugeteilt worden.

Im übrigen entspricht der vorliegende Entwurf den dem Gesetzentwurf vom 5. Dezember 1911 zu Grunde liegenden Vorschlägen, und es darf deshalb auf die diesem Entwurf beige schlossenen Planbeilagen Bezug genommen werden. Bei der Beschreibung der Wahlkreisgrenzen in Karlsruhe sind einige der Klarstellung dienende Änderungen in der Fassung vorgeesehen worden. Ebenso mußten auf Grund der inzwischen erfolgten Feststellungen die Angaben über die Zahlen der Einwohner und Wahlberechtigten gegenüber den in der Anlage 2 des Gesetzentwurfs vom 5. Dezember 1911 enthaltenen Ziffern einige Änderungen erfahren.

Anlage.

Vorgeschlagene Einteilung der fünf größten Städte für die Landtagswahlen.

Wahlkreis		Zahl der auf den Wahlkreis entfallenden	
Nummer	Bezeichnung	Einwohner (Volkszählung von 1910)	Wahlberechtigten (nach den Landtags- wahlen 1909)
18	Freiburg Stadt I	30 923	4 124
19	" " II	25 973	4 217
20	" " III	26 428	4 211
		83 324	12 552
41	Karlsruhe Stadt I	37 680	6 049
42	" " II	37 997	4 897
43	" " III	29 916 ¹⁾	4 834 ¹⁾
44	" " IV	28 720	5 431
		134 313 ¹⁾	21 211 ¹⁾
47	Pforzheim Stadt I	35 749	4 693
48	" " II	38 037 ²⁾	5 345 ²⁾
		73 786 ²⁾	10 038 ²⁾
58	Mannheim Stadt I	42 412	4 407
59	" " II	39 650	5 845
60	" " III	41 179	5 806
61	" " IV	40 614	6 244
62	" " V	42 313 ³⁾	5 455 ³⁾
		206 168 ³⁾	27 757 ³⁾
64	Heidelberg Stadt I	27 068	3 470
65	" " II	28 948	3 964
		56 016	7 434
	Im Ganzen	553 607	78 992

1) mit Daxlanden.

2) mit Dill-Weihenstein und der abgesonderten Gemarkung Haidach.

3) mit Feudenheim, Rheinau, Sandhofen und den abgesonderten Gemarkungen Kirchgartshausen und Sandtorf.